Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 98. Freitag den 9. December 1825.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Aus Veranlassung der — in dem Königl. Staats- und Regierungs-Blatt v. d. J. Nro. 46. Seite 718. u. folg. enthaltenen — Verfügung v. 13. Nov. d. J., die Gewinnung des Impfstoffes zu den Schutzpocken betreffend, finden sich die K. Oberämter bewogen, die Ortsvorsteher nicht nur im Allgemeinen auf die pünktlichste Nachachtung der in derselben enthaltenen Bestimmungen, so wie auf die genauere Handhabung des in dem K. Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1818. Seite 389. u. folg. enthaltenen Gesetzes vom 25. Jun. 1818, betreffend die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung, aufmerksam zu machen, sondern auch ihnen hiebei noch folgende weitere besondere Weisungen zu ertheilen:

1) jene Verordnung vom 13. Nov. d. J. ihren Orts-Chirurgen, Thier-Aerzten, Chirurgen und andern Personen, welche sie hauptsächlich betrifft, sogleich gehörig bekannt zu machen.

2) Da häufig die Klage erhoben worden ist, daß der Inhalt der Privat-Impfscheine in die Impfbücher nicht regelmäßig eingetragen, und daß daher eine ganz unverhältnißmäßig große Anzahl von impfpflichtigen, nicht geimpften Kindern in denselben nachgeführt werde, so wird sämmtlichen Ortsvorstehern der Befehl ertheilt, diesem Uebelstande wenigstens dadurch nach Möglichkeit zu begegnen, daß sie die Eltern der über 3 Jahre alten, noch nicht als geschützt angemerkten Kinder, nach Maasgabe des §. 2. des erwähnten Gesetzes vom 25. Jun. 1818, ohne Verzug zur Verantwortung ziehen und dadurch in den Fall setzen, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, sich über die etwa geschehene Privat-Impfung auszuweisen, mithin die in ihren Händen befindlichen Privat-Impfscheine zum Eintrag in die Impfbücher zu übergeben.

3) Da sich ferner hie und da gezeigt hat, daß die Impf-Aerzte zugleich als Impf-Buchführer aufgestellt sind, dieß aber der Absicht des Gesetzes, welche eine Controle der Impf-Aerzte bezweckt, nicht entspricht, so werden die Ortsvorsteher auf die ausdrückliche Bestimmung des §. 16. des Gesetzes vom 25. Jun. 1818 aufmerksam gemacht, welche vorschreibt, daß eine, ein öffentliches Amt bekleidende Person zu Führung des Impf-Buchs gewählt werden solle und — die genauere Festhaltung dieser Vorschrift empfehlen.

4) Versäumniß und Nachlässigkeit der Ortsvorsteher müßten nachdrücklich bestraft werden.

Den 7. Decbr. 1825.

Die K. Oberämter.

II. Besondere Amtliche Verfügungen.

Oberamt Tübingen.

Tübingen. (Bekanntmachung, die Aushebung für das Jahr 1826 betreffend.) Bei Herannahung der Zeit zu den Vorbereitungen für die Aushebungen des Jahrs

1826 wird in Gemäßheit eines Erlasses des K. Oberrekrutirungs-Raths v. 16. v. M. (Staats- und Regierungs-Blatt vom 22. Novbr. d. J. Nro. 45.) den Orts-Vorstehern hiemit aufgegeben, sich mit den — dieses Geschäft betreffenden Vorschriften (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819 Nro. 77. S. 796 bis 799) genau bekannt zu machen, insbesondere aber,

1) die Rekrutirungslisten, wovon sie die erforderlichen Exemplare täglich in der hiesigen Stadtschreiberei abholen lassen können, durch den Gemeinderath unter Mitwirkung des betreffenden K. Pfarramtes, entwerfen zu lassen,
2) in dieselben alle Militär-Pflichtigen welche vom 1. Januar bis 31. Decbr. 1805 geboren sind, also das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, nach alphabetischer Ordnung ihrer Namen einzutragen,
3) die Listen doppelt auszufertigen, ein Exemplar in der Mitte gegenwärtigen Monats auf dem Rathhaus oder an einem andern hiezu geeigneten Orte 14 Tage lang aufzulegen, das andere Exemplar aber am 1. Januar 1826 unfehlbar hieher einzuschicken.

Jede Liste ist von dem Schultheiß und Rathsschreiber zu unterzeichnen, und deren Richtigkeit, so weit sie auf den Pfarrbüchern und Familien-Registern beruht, von dem K. Pfarramt zu beurkunden.

Im Fall Militair-Pflichtige vorhanden sind, welche in den Jahren 1799, 1800, 1801, 1802, 1803 und 1804 geboren sind, also vermög ihres Alters bei den Aushebungen von 1820, 1821, 1822, 1823, 1824 und 1825 hätten aufgezeichnet werden sollen, damals aber übergangen wurden, so sind dieselben, und zwar als die Ersten mit den nöthigen Bemerkungen in die Listen einzutragen.

Endlich hat jeder Ortsvorsteher, nach Art. 8. des Rekrutirungs-Gesetzes, die in seinem Bezirk sich aufhaltenden, aber einem andern Oberamte angehörigen Militär-Pflichtigen anzuweisen, daß sie sich am 3. Februar 1826 in ihrem Oberamte bei der Musterung einzufinden haben. Hierüber ist von jedem Orts-Vorsteher innerhalb 14 Tagen eine Urkunde, von den betreffenden Personen unterschrieben, hieher einzusenden.

Den 2. Decbr. 1825.

K. Oberamt.

Tübingen. (Wahltermins-Erstreckung.) Das Oberamt sieht sich veranlaßt und ermächtigt, den Termin zur Wahl des ständischen Abgeordneten für die Stadt vom 15ten auf den 20sten l. M. zu erstrecken; was hierdurch — hauptsächlich zur Kenntniß der Wahlmänner gebracht wird.

Den 8. Decbr. 1825.

K. Oberamt.

Tübingen. (Bekanntmachung eines Amts-Antritts.) Der Unterzeichnete hat heute sein neues Amt förmlich übernommen.

Indem er hievon seine sämmtlichen Amtsuntergebenen, und vorzüglich die geistlichen und weltlichen H. H. Vorsteher auf dem Amte in Kenntniß sezt, bittet er dieselben, ihm für seinen neuen Wirkungskreis Ihr Wohlwollen und Vertrauen in eben dem Maaße zu schenken, in welchem er sich dessen würdig zu machen nach Kräften bestreben wird.

Der Unterzeichnete wird es sich zur besondern Angelegenheit machen, so bald als möglich in die Amtsorte selbst zu kommen, um sich von den etwaigen Wünschen und Bedürfnissen der H. H. Vorsteher sowohl als des gewöhnlichen Bürgers an Ort und Stelle unterrichten zu lassen.

Indessen aber wird er es für gut erkennen, wenn da, wo es noth thut, gleich jezt die erforderlichen Notizen gesammelt, und — im Fall sich seine Ankunft zu sehr verspäten sollte, dieselben ihm hierher mitgetheilt werden.

Uebrigens behält sich der Unterzeichnete bevor, deßhalb, sobald er Zeit gewinnen wird, besondere Instructionen an die Orts-Vorstände zu erlassen.

Der Unterzeichnete verspricht sich zwar gerne, daß die Unterbehörden überall von selbst die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

werden, er glaubt aber doch — besonders die Gemeinde- und Stiftungspfleger auf die genaue Erfüllung ihrer Pflichten um so mehr gleich jezt aufmerksam machen zu müssen, als er jeder angezeigten Unordnung in ihrem Cassen- und Rechnungswesen jedesmal sogleich genau auf den Grund sehen — und in dieser Beziehung selbst außerordentlicherweise und unversehens einzelne Visitationen anstellen wird; daher auch die H. H. Geistlichen, Schultheißen, Gemeinde- und Stiftungs-Räthe dießfalls, so wie überhaupt bei der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Gutes an die genaue Beobachtung ihrer amtlichen Obliegenheiten wohlmeinend erinnert werden.

Es ist des Unterzeichneten vollkommenste Ueberzeugung, daß in unsern — zumal etwas losen — Zeiten Sittlichkeit und wahrhaft religiöses Gefühl des Volkes auf jede Weise genährt und erhalten werden müssen, denn sie sind ja unstreitig die ersten Grund-Pfeiler einer wohlgeordneten Staats-Verfassung.

Um so dringender muß daher gleich seine erste Bitte an die hochehrwürdigen Pfarrämter seyn, daß Sie besonders auch als Vorstände der Kirchen-Convente diesem unserm Vaterlande beinahe einzig zugehörigen und gewiß auch sehr wohlthätigen Institute zum Besten Ihrer Untergebenen und somit auch des allgemeinen Wohls eifrigst wirken; wobei Ihnen der Unterzeichnete seine kräftigste Unterstützung zum voraus recht gerne zusagt.

Schließlich ladet der Unterzeichnete die H. H. Schultheißen ein, innerhalb der nächsten 6—8 Tagen zu beliebigen Stunden bei ihm sich einzufinden.

Den 9. Decbr. 1825.

Der Oberamtmann, Regierungs-Rath
Kern.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Schultheißenämter.) Um die allgemeine Vorschrift wegen der confinirten und herumziehenden Gewerbsleute vom 10ten v. M. (Regierungs-Blatt Nro. 45.) genau zu vollziehen, und die Vortheile, welche damit bezweckt werden, zu erlangen, sieht man sich veranlaßt, die Schultheißenämter hiermit aufzufordern, mit dieser Vorschrift sich ganz vertraut zu machen und sie nach allen ihren Theilen streng zu beobachten, damit die Schultheißenämter nicht durch einen Fehler bedeutende Nachtheile sich zuziehen mögen. Insbesondere haben sie

1) die Confinirten, nämlich diejenigen Landstreicher, welche ohne Gewerb im Lande umherzogen und nun der Gemeinde als Angehörige zugewiesen sind, die sie ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß bei Strafe nicht mehr verlassen dürfen, von Woche zu Woche vor sich zu berufen und sie über ihren Erwerb und ihre Beschäftigung zu befragen, sie nöthigenfalls zur Arbeit anzuhalten, auch darüber das vorgeschriebene Protokoll zu führen, über dessen Einrichtung die Schultheißen nöthigenfalls bei ihrer nächsten Anwesenheit dahier nähere Belehrung von dem Oberamte einholen werden.

2) Sind diese Protokolle, welche fortlaufend geführt werden, alle Vierteljahr und an Lichtmeß künftigen Jahrs erstmals zur Prüfung vorzulegen.

3) Ist bei Ertheilung von Urlaubs-Scheinen, in so weit sie den Schultheißenämtern zusteht, besonders sorgfältig zu Werke zu gehen.

Unter die Confinirten werden demnach herumziehende Gewerbsleute, wenn sie früher gleich keine Heimath hatten und nun der Gemeinde als Angehörige zugetheilt sind, nicht gerechnet. Dagegen ist

4) diesen herumziehenden Gewerbsleuten, als Keßler, Korbmacher ꝛc. (mit Ausnahme der Brantenweinhändler) aufzutragen, daß sie, um ihre alten Patente abzugeben und dafür die neuen (die Wanderbücher) zu empfangen, am Montage den 19ten oder Samstag den 24sten d. M. unfehlbar dahier erscheinen sollen.

Am 1. Decbr. 1825.

Königl. Oberamt.

Oberamt Herrenberg.

Herrenberg. (An die Orts-Vorsteher.) Die Verfügung des K. Oberamts Tübingen wegen der polizeilichen Aufsicht über die confinirten und herumziehenden Gewerbsleute in dem vorlezten Intelligenzblatt (Nro 96) wird auch auf den hiesigen Oberamtsbezirk ausgedehnt, wonach sich die Ortsvorsteher zu achten haben.

Am 8. Decbr. 1825.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen. Der hier wegen Diebstahls-Verdachts in Verhaft und Untersuchung befindliche Friedrich Hayes, Bierbrauer von hier, hatte, als er am 24. August d. J. in der Oberamtsstadt Oberndorf arretirt wurde, unter andern Effecten eine silberne Uhr mit einem schwarz lakirten Uebergehäus und einer silbernen Kette mit zwei Petschier-Stöcklen bei sich, welche neben andern Merkmalen namentlich das hat, daß auf einem der silbernen Petschier-Stöcklen die Buchstaben M. B. und ein Haumesser eingravirt sind. Da der Friedrich Hayes diese Uhr höchstwahrscheinlich auf eine unrechtmäßige Art erworben hat, so ersucht man alle Justiz- und Polizei-Behörden, zu Erforschung des Eigenthümers vorgenannter Uhr thätig mitzuwirken, und wenn sich derselbe zeigen sollte, alsbald Anzeige hieher zu machen.

Den 28. Novbr. 1825.

K. Oberamtsgericht.
Hufnagel.

Tübingen. (Verschollener.) Der schon längst verschollene

Johann Stephan Probst

von Lustnau, der das 70ste Jahr bereits zurückgelegt hat, oder seine allenfallsigen Leibes-Erben werden hiemit aufgefordert, sich binnen des peremtorischen Termins von 90 Tagen wegen Empfangnahme des bisher in Pflegschaft gestandenen Vermögens, bei dem Waisengericht Lustnau zu melden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins das Vermögen des Probst an die bis jezt bekannten Präsumtiv-Erben ausgefolgt werden wird.

Den 3. Decbr. 1825.

K. Oberamtsgericht,
Act. Schmid.

Oberamtsgericht Horb.

Horb. (Mundtodt-Erklärung.) Der vormalige Bachmüller, Christian Pfeffer von Mühl am Neckar, fährt, der gegen ihn verfügten Corrections-Mittel ungeachtet, fort, dem verschwenderischen Leben nachzuhängen.

Man findet sich deshalb bewogen, jedermann hiemit öffentlich zu warnen, sich mit demselben in irgend ein Vertrags-Verhältniß ohne Zustimmung seines Curators, des Bürgers Carl Pfeffer von Mühl, einzulassen, indem zur Realisirung eines derartigen Rechtsgeschäfts keine amtliche Hülfe wird geleistet werden.

Den 5. Decbr. 1825.

K. Oberamtsgericht.
Act. Herrmann.

Salzstetten. (Anmeldung von Capital-Forderungen.) Diejenigen Gläubiger, welche ihre Obligationen, zum Behuf der Salzstetter Unterpfands-Buchs-Renovation schon früher, entweder in Original, oder in Abschrift übergeben haben, werden hiemit in Kenntniß gesezt, daß jene Capital-Forderungen keiner weiteren Anmeldung mehr bedürfen, und nur im Fall bei einzelnen Schuldnern noch mehrere Zinse im Rückstand wären, diese noch nachträglich angezeigt werden möchten.

Den 5. Decbr. 1825.

K. Oberamtsgericht.
Act. Herrmann.

Cameralamt Rottenburg.

Rottenburg a. N. (Fruchtverkauf.) Auf den hiesigen Cameral-Kästen ist ein bedeutendes Quantum alter Dinkel, von guter Qualität, zu billigen Preißen in größern und kleinern Parthien zum Verkauf ausgesetzt.

Den 29. Novbr. 1825.

K. Cameralamt.

Rottenburg. (Salz-Beifuhr-Accord.) Bis Freitag den 16. Decbr. Vormittags 9 Uhr, wird das hiesige Cameral-

Amt die Salz-Beifuhr von Stuttgart nach Rottenburg auf das Kalender-Jahr 1826 im Wege des Abstreichs öffentlich veraccordiren.

Den 5. Decbr. 1825.

K. Cameralamt.

Cameralamt Herrenberg.

Herrenberg. (Frucht-Verkauf.) Bei der unterzeichneten Stelle wird aus freier Hand in größeren und kleineren Quantitäten Kernen, Roggen, Waitzen, Erbsen, Linsen mit Gerste, und Wicken mit Haber vermischt, Ackerbohnen, Dinkel, Einkorn und Haber käuflich abgegeben. Sämmtliche Frucht-Sorten sind von guter Qualität und was die Erbsen betrifft, so kann versichert werden, daß sie sich gut kochen lassen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß von jezt an, den ganzen Winter über, in den Zehent-Scheuern zu Bondorf beträchtliche Quantitäten Stroh von verschiedenen Gattungen und in den Orten Oeschelbronn, Gültstein und Altingen Zehent-Erdbirnen verkauft werden.

Jeden Auftrag sowohl hierüber, als auch wegen möglichst wohlfeilen Transports der Naturalien wird die unterzeichnete Stelle gerne besorgen.

Den 3. December 1825.

K. Hof-Cameralamt.
Unfrid.

Nellingsheim, Oberamts Rottenburg. (Schmid-Handwerkszeug-Verkauf.) Die Witwe des kürzlich dahier verstorbenen Johann Martin Mühleisen, Schmids, ist gesonnen, den vorhandenen vollständigen noch wohl conditionirten Schmid-Handwerkszeug am

Dienstag den 27. d. M.
Nachmittags 1 Uhr

im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung zu verkaufen, die Liebhaber können täglich solchen in Augenschein nehmen; daher die Orts-Vorsteher solches den Amts-Untergebenen eröffnen wollen.

Den 6. Decbr. 1825.

Waißen-Gericht.

Birlingen, Oberamts Horb. (Holz-Verkauf.) Aus der hiesigen Heiligen-Waldung werden

Donnerstag den 22. Decbr. d. J.

60 bis 70 Fichten und Rothtannen gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu die Liebhaber Morgens um 10 Uhr eingeladen werden.

Den 27. Novbr. 1825.

Stiftungs-Rath daselbst.

Bieringen, Oberamts Horb. (Schaafweide-Verleihung.) Die der hiesigen Gemeinde gehörige, sehr gesunde und nahrhafte Sommer- und Winter-Schaaf-Waide, welche im Sommer 150 Stück Mutterschaafe und Gblt Waare erträgt, und die Winterung 200 Stück hinlänglich ernährt, wird

Dienstag den 27. December 1825

Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich auf 1 oder 3 Jahre verpachtet werden. Die Pachtliebhaber, welche sich mit Prädicats- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben, werden auf gedachten Tag und Stunde zu dieser Verhandlung eingeladen. Dem Pächter werden 11 Morgen 1 Vrtl. zweimähdige Wiesen und ein neuerbautes Schaafhaus sammt Wohnung für den Schäfer und ein Gemüßgarten beim Schaafhaus nebst einem Meß tannen Holz und das Reißach davon überlassen werden.

Den 29. Novbr. 1825.

Schultheiß und Gemeinderath.

Altensteig, Stadt. (Wirthschafts- und Felder-Verkauf.) Da der Verkauf sämmtlicher Liegenschaft des Engelwirths Gottlieb Luz bei der am 26sten d. M. stattgehabten Schulden-Liquidation nicht genehmigt, und durch das K. Oberamtsgericht Nagold ein nochmaliger Verkauf angeordnet worden ist: so wurde der Tag zur 2ten Aufstreichs-Verhandlung auf

Donnerstag den 22. Decbr. d. J.

festgesetzt, und hiemit allenfallsige Liebhaber eingeladen, sich an diesem Tag Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus einzufinden. Es kommt dabei vor: das im Jahr

1815 neugebaute Wirthshaus zum Engel, oben in der Stadt, das an der gangbaren Straße Simmersfeld und Baaden zu steht, mit einem geräumigen Keller. Im ersten Stock befinden sich die große Wirthsstube nebst Kammer, 2 heizbare Gaststübchen, helle Küche und Speiskammer. Im zweiten Stock 2 heizbare große Stuben nebst 2 Kammern, Küche und Speiskammer. Auf der Bühne sind mehrere Fruchtkammern und Platz zu Aufbewahrung des Futters. Dieses Gebäude liegt um 3000 fl. in der Brandkasse und kann zu 3 verzinslichen Zielern, nämlich $\frac{1}{3}$ bis Lichtmeß, $\frac{1}{3}$ bis Martini 1826 und $\frac{1}{3}$ bis Georgi 1827, bezahlt werden. Ferner kommt noch in Aufstreich: $\frac{1}{4}$tel an einer Scheuer außen vor der Stadt, $\frac{3}{10}$tel an der Sägmühle, die Neumühle genannt, $\frac{1}{2}$ Vrtl. 10 Rth. Küchengarten am Haus, und 15 Morgen Ackers auf hiesiger und überberger Markung.

Den 30. Novbr. 1825.

Amtmann und Stadtrath.

Mühringen, Oberamts Horb. (Verpachtung einer Mahl- Säg- und Oelmühle mit Gypspoche und Zugehör nebst Gütern.) Die hiesige Mahlmühle mit 3 Mahl- und 1 Gerbgang, die daran befindliche Sägmühle, und eine überschlächtige Oelmühle nebst Gypspoche mit 6 Stämpfeln, eine Scheuer mit 3 Stallungen und einem Keller, nebst den zu den Werken gehörigen Geräthschaften, sodann 2 Vrtl. 11 Rth. Garten, und 1 Morgen 2 Vrtl. 21 Rth. Wiesen hat die hiesige Herrschaft käuflich an sich gebracht, und ist nun gesonnen, diese sämmtlichen Objecte, in einen sechsjährigen Pacht, nämlich vom 1. Januar 1826 bis 1. Januar 1832 hinzugeben.

Die Gebäude, Werker und Güter sind in gutem Zustande, und die Ortschaften Mühringen, Wiesenstetten und Dommelsperg in dieser Mühle zu mahlen gebannt.

Die Verleihung selbst ist auf

Dienstag den 20. d. M.

Vormittags 10 Uhr in hiesiger Rentamts-Kanzlei festgesezt, und es werden hiedurch die Pachtliebhaber eingeladen, versehen mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Vermögen und Prädikat, sich dabei einzufinden; wobei noch bemerkt wird, daß die weitern Bedingungen inzwischen täglich bei dem hiesigen Rentamt vernommen werden können.

Den 1. Decbr. 1825.

Freiherrl. v. Münch'sches Rentamt.
Fischer.

Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. (Danksagung.) Eine sehr zahlreiche Gesellschaft ehrenwerther Männer dieser guten Stadt, und unter solchen hauptsächlich die H. H. Beamten, städtischen Vorsteher und Vertreter und das Wohllöbl. Oberamts-Gerichts-Collegium, hatten mir gestern zur Begrüßung in meinem neuen Amte ein schönes Fest bereitet.

Mit tiefer — inniger Rührung schied ich aus Ihrer Mitte; aber — auch bei kaltem Blute gelobte ich mir wiederhohlt, daß, wenn es Noth thut, selbst der lezte Rest meines Lebens dem mir vorgesteckten guten Zwecke geweiht seyn soll: dieß auch der einzig wahrhafte Dank, den ich Ihnen für so vieles Vertrauen, Wohlwollen und Liebe in diesem Augenblicke bieten kann.

Oberamtmann, Reg. Rath
Kern.

Tübingen. (Forte piano feil.) Ein neues Forte piano von einem guten Meister — englischer Mechanik, Nußbaumholz, schwarzer Claviatur, 6 Octaven, guter Spielart, dauerhafter Temperatur, durchaus gleichweichem und gleichstarkem Ton, und zu diesen Eigenschaften äußerst billigem Preiß steht hier zu verkaufen.

Nähere Auskunft hierüber ertheilt

Musik-Director
Silcher.

Tübingen. (Haus-Verkauf.) Unterzeichnete ist Willens, ihr halbes Haus in der Ammergasse zu verkaufen; es besteht in einer Wohnstube nebst Stubenkammer und Nebenkammer, Küche mit einem Backofen, eine Bühne, und eine halbe Scheuer

mit Stallung. Liebhaber können sich bei ihr selber melden.

Hüeber,
Schmids Wittwe.

Tübingen. (Bücheln zu verkaufen.) Der Unterzeichnete ist gesonnen, seine vor zwei Jahren gekauften und derzeit gut aufbewahrten und gebauten Bücheln, parthieweis zu 5 Schfl. oder auch mehr, je nachdem sich ein Liebhaber zeigt, oder das ganze Quantum mit 80 Schfl. zu verkaufen.

Den 4. Decbr. 1825.

Kastendiener Schweickhardt.

Tübingen. (Logis zu vermiethen.) Andreas Roth, Bäckermeister hinter dem Kornhaus, hat 1 Stube, Oehrnkammer und Küche auf Lichtmeß zu vermiethen.

Tübingen. (Logis-Vermiethung.) Bei dem Unterzeichneten ist bis Lichtmeß zu vermiethen: ein Logis mit 5 in einander gehenden Zimmern, im mittlern Stock, nebst Küche, Speis- und Magd-Kammer und einer Bühnekammer, und im untern Stock eine Holzlege, auch ein geräumiger, geschlossener Keller und können diese Gelegenheiten täglich eingesehen werden bei

Den 3. Decbr. 1925.

Christian Wangner,
Weisgerber
auf dem Markte.

Kilchberg. (Geld auszuleihen.) Gegen dreifache gerichtliche Versicherung liegen allhier 150 fl. aus einer Pflegschaft zum Ausleihen bereit. Nähere Auskunft darüber ertheilt

Adam Ulmer daselbst.

Bebenhausen. (Geld auszuleihen.) Aus der Heil. Pflege dahier sind sogleich gegen gehörige Versicherung —:· 50 fl. auszuleihen.

Den 4. Decbr. 1825.

J. Bader,
Heil. Pfleger.

Salzstetten, Ober-Amts Horb. (Säg- und Oel-Mühle auch Hanfreibe-Verkauf.) Die zunächst an hiesigem Ort gelegene, im Jahr 1819. neu erbaute und in vorzüglich gutem Zustand sich befindliche Sägemühle, in welcher noch eine Oelmühle und eine Hanfreibe, nebst Wohnung und Stallung eingerichtet ist, und wobei sich 2 Brtl. Mannsmahd Wiesen, nebst einem Weiher befinden, gedenken die Besizer derselben im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Diese Werker haben das ganze Jahr hinlängliche Beschäftigung, leiden nie an Wasser Mangel, und ist bekanntlich die hiesige Gegend zu Betreibung eines solchen Gewerbs sehr günstig, so daß ein rechtschaffener Mann, auf welchen bei diesem Verkauf vorzüglich Rücksicht genommen wird, sein gutes Fortkommen finden würde.

Man ladet daher die Liebhaber auf
Dienstag den 27. d. M.
Vormittags 10 Uhr
zur Verhandlung in das Wirthshaus zum Ochsen dahier, unter der Bemerkung ein, daß die Kaufs-Bedingungen inzwischen bei dem Unterzeichneten eingesehen, und vorläufig mit demselben ein Kauf abgeschlossen werden könne, daß jedoch auswärtige Liebhaber sich in Hinsicht ihres Prädikats mit obrigkeitlichen gesiegelten Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 1. Decbr. 1825.

Im Namen der sämmtlichen Theilhaber,
Alt Schultheiß Frech.

Weilheim, Oberamts Tübingen. (Eichene Dielen zu verkaufen.) Zwölf Stück eichene Dielen, schon vor 12 Jahren geschnitten, 20 Schuh lang und 15, 18 bis 20 Zoll breit, sind dem Verkauf ausgesezt, und können täglich im Ochsen in Lustnau eingesehen, auch mit dem Unterzeichneten ein Kauf abgeschlossen werden.

Manz.

Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.

In Tübingen.

Geborne:

Den 17. Nov. dem Mezger Weimer, ein Knabe.

Den 19. Nov. dem Siebmacher Maier, dem jüngern, ein Mädchen.
— 23. — dem Mezger Weidle, ein Knabe.
— 27. — dem Weingärtner Gugel, dem jüngern, ein Mädchen.
— — — dem Fuhrmann Vollmer, ein Knabe.
— — — dem Schuhmacher Reiser, ein Mädchen.
— 28. — des Tuchmacher Groß Tochter, ein Mädchen.
Den 1. Decbr. dem Weingärtner Aichele, dem jüngern, ein Mädchen.

Gestorbene:

Den 30. Nov. des Siebmacher Maiers Kind an Gichtern, alt 10 Tag.
Den 3. Decbr. Fr. Elisabetha Reichmann, Schneider-Obermeisters Ehefrau, an Lungenlähmung, alt 73 Jahr und 8 Monat.
— 4. — Barbara Memminger, Mezgers hinterl. Wittwe, starb im Gutleuthaus, an Abzehrung nach Wahnsinn, alt 75 Jahr.
— 5. — Herr Ludwig Moriz Lang, vorm. Oberamtmann zu Nagold, starb am Schlagfluß, alt 66 Jahr 7 Monat.

In Rottenburg.

Stadtpfarrei St. Moriz.

Geborne:

Den 15. Nov. Elisabeth, Tochterl. des Joseph Widmayer, Bauers.
— — — Catharina, Tochterl. des Joseph Lanz, Bauers.
— 19. — Martin, Sohnl. des Moriz Münzer, Bauers.
— 28. — Barbara, Tochterl. des Stephan Stemler, Bäckers.
— 30. — Fr. Xaver, Sohnl. des Joseph Holzherr, Rothgerbers.

Copulirte:

Den 21. Nov. Carl Gollhofer, Stricker, mit der Wittwe Gertrud Steiner, gebornen Groß.
— — — Wittwer Vincenz Schnell, Weingärtner, mit Jgfr. M. Anna Gollhofer.
Den 23. Nov. Franz Schibel, Weingärtner, mit Brigitta Palm.

Gestorbene:

Den 14. Nov. Matthäus, Sohnl. des Matthias Schlayer, Saifensieders, an Gichtern alt 2 Monat.
— 15. — Wittwe Anna Ritter, geborne Baader, an Lungenentzündung, alt 62 Jahr.
— — — Georg, Sohnl. des Carl Ott, Weingärtners, an Gichtern, alt 1 Jahr.
— 22. — Joseph Klett, Weingärtner, an Lungenschwindsucht, alt 68 Jahr 8 Monat.

Allerlei.

Charaden.

1.

Zu meinem Ersten kam noch Niemand hin,
Nie werden unsre Pflanzen darauf blüh'n.
Mein Zweites findet man im Alphabet;
Mein Ganzes auf Europa's Charte steht.

2.

Im Garten siehet jeder blühen,
Was ihm ein holdes Paar besagt;
Wenn uns des Schicksals Tücke fliehen,
Kein Kummer uns am Herzen nagt,
Dann blüh'n sie auf des Lebens Gange,
Und froh und heiter flieht das Jahr;
Auf zarter Kinder frischer Wange
Wird man die beiden auch gewahr.
Die dritte füllet weite Strecken,
Und giebt uns mannigfache Frucht.
Ein Städtchen aber wird entdecken
Im Ganzen, wer begierig sucht.

G.

Auflösung

der im lezten Blatte Nro. 97. enthaltenen Charade:

Deinach.

G.